

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Offene Haftbefehle gegen Thüringer Neonazis - 2018

Die **Kleine Anfrage 2882** vom 26. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder wird über offene Fahndungen wegen Haftbefehlen zu Personen, die dem Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - Rechts" zuzuordnen sind, berichtet. In der Vergangenheit befanden sich unter den offenen Fahndungen auch Thüringer Neonazis beziehungsweise der rechten Szene zuzuordnenden Personen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Neonazis und der rechten Szene zuzuordnende Thüringer liegen mit Stand Januar 2018 wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle vor?
2. Welche Delikte lagen den Haftbefehlen im Einzelnen zugrunde (bitte Delikte einzeln nach Haftbefehlen auflisten)?
3. Wie viele der nicht vollstreckten Haftbefehle beziehen sich auf ein Delikt der "Politisch motivierten Kriminalität - Rechts" (bitte einzeln auflisten und Sachverhalt kurz darstellen)?
4. In welchen Jahren wurden die aktuellen Haftbefehle jeweils ausgestellt (bitte einzeln nach Haftbefehlen auflisten)?
5. Liegen Erkenntnisse vor, dass die Personen, welche mit offenen Haftbefehlen gesucht werden, als "gewaltbereit" eingestuft werden?
6. Verfügen die per Haftbefehl gesuchten Thüringer Personen über den kleinen oder großen Waffenschein und liegen Erkenntnisse vor, dass die gesuchten Personen über Waffen verfügen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Haftbefehle werden von der Justiz zum Zwecke der Strafvollstreckung und zur Sicherung des Strafverfahrens angeordnet. Eine der Aufgaben der Thüringer Polizei ist in der Folge die Vollstreckung von Haftbefehlen. Dieser mit erheblichen Einschränkungen von Grundrechten einhergehende Prozess ist mit einer tag-

aktuellen Speicherung in polizeilichen Systemen verbunden, die wiederum eine unmittelbare Löschung von Fahndungsausschreibungen erfordern, sobald der Grund für die Haftbefehlserstellung weggefallen ist. Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter vereinbarten, in regelmäßigen Abständen, erstmals im Oktober 2013, statistische Erhebungen zu Haftbefehlen hinsichtlich der Tatverdächtigen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) vorzunehmen.

Diese mit einem nicht unerheblichen Aufwand durchzuführenden Erhebungen stellen jedoch jeweils nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Abfrage dar. Die letzte Auswertung erfolgte mit einer Datenerhebung zum Stichtag 25. September 2017 und wird zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage herangezogen.

Zu 1. und 3.:

Wegen des Sachzusammenhanges werden die Fragen 1 und 3 zusammen beantwortet.

Es wurde bei der polizeilichen Erhebung von Haftbefehlen zu Straftätern, die wegen der Begehung von Straftaten der PMK -rechts- in Erscheinung getreten sind, zum Stichtag 25. September 2017 folgende Angaben im Sinne der Fragestellung festgestellt:

	2017 *
Haftbefehle ¹	30
betroffene Tatverdächtige ²	22
PMK ³	5
Gewaltdelikte ⁴	2
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	0

*Erhebung Stichtag: 25. September 2017

Zu 2.:

Die Haftbefehle wurden wegen folgender Delikte erlassen:

Delikte/Kurz Sachverhalt	Paragraf	Anzahl
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	3
Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	1
Beleidigung	§ 185 StGB	1
Körperverletzung	§ 223 StGB	1
Nötigung	§ 240 StGB	2
Diebstahl	§ 242 StGB	7
Räuberischer Diebstahl	§ 252 StGB	1
Betrug	§ 263 StGB	3
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	2
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§ 315c StGB	1
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz		3
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz		1
Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz		2
Verstoß gegen das Schulgesetz		1
Verstoß gegen § 21 StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis		1

Zu 4.:

Die Haftbefehle wurden in folgenden Jahren erlassen:

Ausstellungsjahr	Anzahl
2010	1
2016	2
2017	27

Der Haftbefehl aus dem Jahr 2010 konnte bislang aus folgenden Gründen nicht vollstreckt werden: Es handelt sich um einen niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in den Niederlanden, gegen den ein nationaler Haftbefehl besteht. Ein Europäischer Haftbefehl kann nicht erlassen werden, da dafür das Maß der zu vollstreckenden Strafe nicht ausreicht. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, 2002/584/JI muss die zu vollstreckende Strafe mindestens vier Monate betragen.

Zu 5.:

Im Freistaat Thüringen wurden (am Stichtag 25. September 2017) im Sachzusammenhang insgesamt zwei Personen gesucht, die als "gewaltbereit" eingestuft wurden. Diesen Haftbefehlen lag kein politisch motiviertes Delikt zu Grunde.

Zu 6.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Personen, die wegen der Begehung von Straftaten der PMK -rechts- in Erscheinung getreten sind und mit Haftbefehl gesucht werden, eine Erlaubnis zum Führen einer Waffens haben oder über Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes verfügen.

Maier
Minister

Endnote

- 1 Aufzählung umfasst alle Haftbefehle gegen den angefragten Personenkreis, einschließlich der Haftbefehle wegen Delikten der Allgemeinkriminalität.
- 2 Gegen eine Person sind mehrere Haftbefehle möglich.
- 3 Aufzählung umfasst nur Haftbefehle wegen Verstößen gegen Delikte der Politisch motivierten Kriminalität (Teilmenge zu Zeile 1).
- 4 Aufzählung umfasst Haftbefehle zu allen Gewaltdelikten, einschließlich der Gewaltdelikte der Allgemeinkriminalität (Teilmenge zu Zeile 1).
- 5 Aufzählung umfasst nur Haftbefehle zu Politisch motivierter Gewaltkriminalität (Teilmenge zu Zeile 3 und Zeile 4 und somit auch zu Zeile 1).